

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 19. März 2020 12:25

An: 'SL-FL (vetamt@schleswig-flensburg.de)' <vetamt@schleswig-flensburg.de>;

[REDACTED]

Cc: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: WG: [EXTERN] AW: Veterinärfragen beim Export in Drittländer aufgrund des aktuellen Coronageschehens

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage bezüglich des Export in die USA teile ich Ihnen als Ergebnis der heutigen Bundesländer-Telefonkonferenz folgendes mit:

Die amtliche Zertifizierung für den Export in die USA ist nur zulässig, wenn das entsprechende Recht vollständig eingehalten wird.

Dementsprechend ist die Ausstellung von Zertifikaten nicht zulässig, wenn die nach USA-Recht vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen nicht durchgeführt werden können.

BMEL wird das Gespräch hierzu mit FSIS suchen, erwartet aber keine oder keine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz

und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung 4 Verbraucherschutz

Referat 43 Lebensmittel tierischer Herkunft

[REDACTED]

Lorentzendamm 35

24103 Kiel

T [REDACTED]

F [REDACTED]

[REDACTED]

lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de <<mailto:lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de>>

www.schleswig-holstein.de/mjevg <<http://www.schleswig-holstein.de/mjevg>>

poststelle@jumi.landsh.de <<mailto:poststelle@jumi.landsh.de>>

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang

für verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED]

[REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 13:55

An: [REDACTED]

[REDACTED]

Cc: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: [EXTERN] AW: Veterinärfragen beim Export in Drittländer aufgrund des aktuellen Coronageschehens

Moin [REDACTED]

hier stellt sich die Frage, inwieweit vorgegebene Kontrollen explicit für die in einem Verarbeitungsbetrieb vorgesehene USA-Produktion auch angesichts

aktuell vorhandener Dienstanweisungen zur Schließung der Dienststellen ausgesetzt werden können. Ist eine entsprechende Zertifizierung dann nicht mehr möglich ?

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

FD Veterinärmedizin und Verbraucherschutz Raum [REDACTED]
Bellmannstr.26
24837 Schleswig

Email : [REDACTED]

Tel. : [REDACTED]

Fax : [REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 13:43

An: info@lsh.landsh.de <<mailto:info@lsh.landsh.de>> ; Veterinaerwesen@dithmarschen.de <<mailto:Veterinaerwesen@dithmarschen.de>> ; veterinaeramt@steinburg.de <<mailto:veterinaeramt@steinburg.de>> ; V-170-Veterinaeramt <veterinaeramt@nordfriesland.de> ; veterinaeramt@nordfriesland.de <<mailto:veterinaeramt@nordfriesland.de>> > ; veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de <<mailto:veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de>> > ; Vetamt@kreis-pinneberg.de <<mailto:Vetamt@kreis-pinneberg.de>> > ; vetabt@kreis-ploen.de <<mailto:vetabt@kreis-ploen.de>> > ; veterinaeramt@kreis-rd.de <<mailto:veterinaeramt@kreis-rd.de>> > ; veterinaerwesen@kreis-rz.de <<mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de>> > ; veterinaer@kreis-se.de <<mailto:veterinaer@kreis-se.de>> > ; [VetAmt, pflsl@schleswig-flensburg.de](mailto:VetAmt_pflsl@schleswig-flensburg.de) <[mailto:vetamt@schleswig-flensburg.de](mailto:VetAmt_pflsl@schleswig-flensburg.de)> > ; veterinaerwesen@kreis-stormarn.de <<mailto:veterinaerwesen@kreis-stormarn.de>> > ; veterinaer@flensburg.de <<mailto:veterinaer@flensburg.de>> > ; veterinaerabteilung@kiel.de <<mailto:veterinaerabteilung@kiel.de>> > ; [REDACTED]

Cc: Lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de <<mailto:Lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de>> ; [REDACTED]

Betreff: Veterinärfragen beim Export in Drittländer aufgrund des aktuellen Coronageschehens
Priorität: Hoch

MJEVG, SH

█

Sehr geehrte Damen und Herren,

morgen findet eine Telefonkonferenz mit dem BMEL statt, auf der u.a. Veterinärfragen aufgrund des aktuellen Coronageschehens beim Export in Drittländer besprochen werden können.

Falls Ihrerseits Fragen in diesem Zusammenhang bestehen, bitte ich um Mitteilung bis morgen 10 Uhr per Email.

Mit freundlichen Grüßen

█

Ministerium für Justiz, Europa,

Verbraucherschutz und Gleichstellung

des Landes Schleswig-Holstein

█

- Referat II 44 - Produktsicherheit,

Interdisziplinäres Kontrollteam,

Koordinierungsstelle Export -

T █

█

www.mjevg.schleswig-holstein.de <<http://www.mjevg.schleswig-holstein.de/>>

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang

für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Für Hinweise zum Datenschutz öffnen Sie bitte diesen LINK:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Verbraucherschutz/Service/Datenschutz/documents/Datenschutz.html>



Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 1. April 2020 09:36

An: info (LSH) <info@lsh.landsh.de>; Dithmarschen <'fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de'>; Flensburg <'veterinaer@flensburg.de'>; Kiel <'lebensmittelueberwachung@kiel.de'>; Lauenburg <'veterinaerwesen@kreis-rz.de'>; Lübeck [REDACTED] Neumünster [REDACTED] [REDACTED]; Nordfriesland <'veterinaeramt@nordfriesland.de'>; Ostholstein <'veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de'>; Pinneberg <vetamt@kreis-pinneberg.de>; Plön <'vetabt@kreis-ploen.de'>; Rendsburg <'veterinaeramt@kreis-rd.de'>; Schleswig <'VetAmt@schleswig-flensburg.de'>; Segeberg <'lebensmittel@kreis-se.de'>; Steinburg <'veterinaeramt@steinburg.de'>; Stormarn <'veterinaerwesen@kreis-stormarn.de'>

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Durchführungsverordnung (EU) 2020/466-Termin 3.April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Durchführungsverordnung (DV) der KOM ist am 31. März 2020 im EU-Amtsblatt erschienen. Damit werden den Mitgliedsstaaten Optionen zur Sicherstellung von amtlichen Kontrollen vor dem Hintergrund des sogenannten Corona-Geschehens ermöglicht. Ich bitte um Kenntnisnahme und Rückmeldung bis zum 3. April 2020 zu folgenden Aspekten:

- Sehen Sie Bedarf, von den Optionen der DV Gebrauch zu machen
- Geben Sie bitte einen Überblick der derzeitigen Lebensmittelüberwachung in Ihrem Zuständigkeitsbereich (Kontrolltätigkeit, Probenahmen, Personalsituation)

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
-Referat II 42: Lebensmittel pflanzlicher Herkunft,
Bedarfsgegenstände und Vermarktungsnormen

[REDACTED]
Lorentzendam 35
24103 Kiel

T [REDACTED]

F [REDACTED]
[REDACTED]

www.schleswig-holstein.de/mjieg


Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Für Hinweise zum Datenschutz klicken Sie bitte [hier](#).

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Veterinärämter der Kreise
und kreisfreien Städte
des Landes Schleswig-Holstein

Per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /


Telefon: 
Telefax: 

02.04.2020

Schlachtier- und Fleischuntersuchung

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/466 DER KOMMISSION vom 30. März 2020 über befristete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz bei bestimmten schweren Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten aufgrund von COVID-19 (ABI. L 98, 31.03.2020, S. 30)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Covid-19-Geschehens hat die KOM mit o.g. Verordnung Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Aufgabenwahrnehmung bezüglich amtlicher Kontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625 erlassen.

Vor dem Hintergrund möglicher Personalengpässe bei dem erforderlichen amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungspersonal, sind innerhalb der Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 folgende Ausnahmen vom geltenden Recht in Schleswig-Holstein gestattet:

- Einsatz von Tierärzten als amtliche Tierärzte, die vor 2006 ihr Studium abgeschlossen haben und keine 200 h unter Aufsicht eines anderen amtlichen Tierarztes tätig waren
- Einsatz von Studenten der Tiermedizin mit Schlachthofpraktikum als amtliche Fachassistenten unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes
- Einsatz von ehemaligen amtlichen Fachassistenten, die auch über mehrere Jahre nicht an den erforderlichen regelmäßigen Fortbildungen nach Tier-LMÜV teilgenommen haben

Sofern Sie für Betriebe in Ihrem Zuständigkeitsbereich Gebrauch von diesen Ausnahmen machen möchten, bitte ich um Mitteilung vor Aufnahme der Tätigkeit der einzusetzenden Personen an lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]
Von:
Gesendet:
An:

[REDACTED]
Dienstag, 7. April 2020 09:50

Dithmarschen; Flensburg; Kiel; Lauenburg; Lübeck

[REDACTED] Neumünster; Nordfriesland; Ostholstein;
Pinneberg; Plön; Rendsburg; Schleswig; Segeberg; Steinburg; Stormarn

Cc:

Betreff:

[REDACTED]
Amtliche Lebensmittelüberwachung-Durchführung unter den Bedingungen
des Covid-19-Geschehens-Termin 17.April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch und besonders in Krisenzeiten ist der Lebensmittelsicherheit ein hoher Stellenwert zuzuerkennen. Wie Ihren Rückmeldungen zu meiner Abfrage vom 1. April 2020 zu entnehmen ist, besteht eine grundsätzliche Arbeits- und Einsatzfähigkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Schleswig-Holstein, die Sie mit Ihren organisatorischen Maßnahmen sicherstellen.

Im Krisengeschehen ergeben sich aber auch besondere Umstände, die die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigen können, dazu gehören u. a. deutlich gesteigerte Produktionen vermehrt nachgefragter Erzeugnisse oder verlängerte Lagerung von Lebensmittelzutaten. In Reaktion darauf wäre aus fachlicher Sicht eine weitgehende Einstellung von Kontrollen nicht vertretbar.

Ich bitte daher insbesondere bei Gastronomiebetrieben mit außer-Haus-Abgabe, bei Herstellerbetrieben mit überregionaler Bedeutung und gesteigerter Produktion sowie bei anderen Betriebsformen, deren Tätigkeit sich durch das aktuelle Krisengeschehen maßgeblich geändert hat, um eine aktuelle Risikobewertung und entsprechende Kontrollen. Diese können z. T. durch Mittel der Fernkommunikation z. B. durch Abfrage von geänderten HACCP-Konzepten, angepassten Reinigungs- und Desinfektionsplänen und Ergebnissen von Eigenkontrollen durchgeführt werden. Im Bedarfsfall sollte aber auch eine entsprechende abgesicherte Vor-Ort-Kontrolle erfolgen können.

Ich bitte mir bis zum 17. April über die von Ihnen diesbezüglich eingeleiteten Bewertungen und Kontrollen schriftlich zu berichten.

Abschließend möchte ich folgenden Hinweis geben: Im Zusammenhang mit den in den Medien zu verfolgenden Diskussionen über das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Öffentlichkeit ist damit zu rechnen, dass vermehrt derartige Erzeugnisse angeboten werden, die auch unter sonst unüblichen Bedingungen hergestellt sein können. Sofern es sich nicht um medizinische Materialien oder Materialien der persönlichen Schutzausrüstung handelt, wären solche Erzeugnisse unter Umständen als Körperkontaktbedarfsgegenstände nach LFGB mit den entsprechenden Folgen einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
SH 

Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
-Referat II 42: Lebensmittel pflanzlicher Herkunft,
Bedarfsgegenstände und Vermarktungsnormen

[REDACTED]
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

T [REDACTED]

F [REDACTED]

[REDACTED]

www.schleswig-holstein.de/mjevq

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 14. April 2020 10:50
An: Dithmarschen; Flensburg; Kiel; Lauenburg; Lübeck
[REDACTED] Neumünster; Nordfriesland; Ostholstein;
Pinneberg; Plön; Rendsburg; Schleswig; Segeberg; Steinburg; Stormarn
Cc: [REDACTED] info (LSH)
Betreff: Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel in der Corona-Pandemie
Anlagen: 215 StnK Kennzeichnung Corona_Schreiben an die Länder.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegendem Schreiben wendet sich das BMEL an die Länder zum Thema Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel in der Corona-Pandemie. Die Länder werden gebeten, Ermessensspielräume bei der Bewertung von entsprechenden Kennzeichnungsverstößen zu nutzen. Voraussetzung auch für eine mögliche Duldung von Abweichungen ist selbstverständlich, dass hierdurch kein gesundheitliches Risiko für Verbraucher entsteht. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Information über entsprechende Vorgänge.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
-Referat II 42: Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Bedarfsgegenstände und Vermarktungsnormen [REDACTED]
Lorentzendamms 35
24103 Kiel

T [REDACTED]
F [REDACTED]
[REDACTED]
www.schleswig-holstein.de/mjevg
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schriftgutstelle (MELUND) <Schriftgutstelle@melund.landsh.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 13:48
An: [REDACTED]

Betreff: WG: [EXTERN] Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel in der Corona-Pandemie

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 11:40

An: Referat 215 <215@bmel.bund.de>

Cc: [REDACTED]

Betreff: [EXTERN] Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel in der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen das Schreiben [REDACTED] des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu dem im Betreff genannten Thema mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

Referat 214

Spezielle Lebensmittel

Referat 215

Lebensmittelinformation, Lebensmittelkennzeichnung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.bmel.de



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An die obersten
Lebensmittelüberwachungsbehörden der
Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET www.bmel.de

AZ 215-22200/0001

DATUM 8 April 2020

Einhaltung von Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel in der Corona-Pandemie Verfolgung von Kennzeichnungsverstößen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen wurde an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) von verschiedenen Akteuren der Wirtschaft die Sorge um die Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung in der Corona-Pandemie herangetragen.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln hat für die Bundesregierung oberste Priorität.

Unbestritten steht die Lebensmittelwirtschaft derzeit vor außerordentlichen wirtschaftlichen, organisatorischen und logistischen Herausforderungen. In den Meldungen an das BMEL wird geschildert, dass es z. B. in Folge von Lieferschwierigkeiten bei bestimmten Rohstoffen, Änderungen der Bezugsquellen, erforderlichen Nachproduktionen, aber auch durch Einbrüche bestimmter Absatzmärkte teilweise zum Austausch von Zutaten und auch zu Änderungen der Rezeptur kommt. Damit könnten Fälle auftreten, in denen Kennzeichnungsvorschriften nicht eingehalten werden. Da sich auch der Bezug von Verpackungen und Etiketten schwierig gestaltet, müsse teilweise auf noch vorhandene Verpackungs- und Etikettenbestände zurückgegriffen werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssten in einigen Fällen in der Folge sogar Lebensmittel entsorgt werden, in anderen Fällen könnten Engpässe bei Produkten auftreten.

Kennzeichnungsrechtliche Regelungen dienen dem Verbraucherschutz bzw. im Marktordnungsrecht und bei den geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten der Darstellung von Qualitäten.

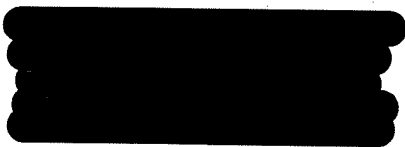
Grundsätzlich kann nur der EU-Gesetzgeber die EU-rechtlich vorgegebenen Kennzeichnungsvorschriften aussetzen oder ändern. Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten aktuell eine Abfrage zu pandemiebedingt aufgetretenen Schwierigkeiten im Kennzeichnungsbereich übermittelt. Das BMEL hat sich mit den Fragen an die Wirtschaft gewandt und wird die Ergebnisse der EU-Kommission übermitteln.

Ich habe die Unternehmen aufgefordert, Spielräume zu nutzen, die der bestehende Rechtsrahmen für Änderungen der Etikettierung bietet und nach innovativen und kooperativen Lösungen zu suchen. Denjenigen Unternehmen, die nachweisbar vor dem Problem stehen, Lebensmittel aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht korrekt kennzeichnen zu können, sollte geholfen werden, sofern hierdurch kein gesundheitliches Risiko für Verbraucher entsteht. Diese Hilfe kann in der derzeitigen Situation auch durch die Nutzung der den Ländern gegebenen Ermessensspielräume bei der Sanktionierung von pandemiebedingten Kennzeichnungsverstößen erreicht werden.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. die Staatsanwaltschaften die bestehenden gesetzlichen Spielräume verantwortungsvoll nutzen und bei der Ausübung des ihnen im Ordnungswidrigkeitenrechtes obliegenden pflichtgemäßen Ermessens bzw. die strafprozessualen Möglichkeiten sorgfältig prüfen werden. Alle dem Unternehmer zumutbaren Maßnahmen zur Information der Verbraucher sollten ergriffen werden. Hilfreich für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist z.B. eine entsprechende Information, am Regal, durch Aushänge oder auf den Internetseiten des betreffenden Unternehmens über die Umstände der vorübergehenden Fehlkennzeichnung. Dies ist ein Weg, den auch unsere französischen Nachbarn beschreiten.

Die weiteren Entwicklungen werde ich aufmerksam verfolgen, um erforderlichenfalls gemeinsam mit Ihnen weitere Schritte zu erörtern. Ich möchte Sie daher auch bitten, mich über Ihre Erkenntnisse zu dieser Thematik zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. April 2020 12:31
An: 'Flensburg'; 'Kiel'; 'Neumünster'; 'Lübeck'; [REDACTED];
'Nordfriesland'; Veterinärwesen; 'Ostholstein'; 'Steinburg'; 'Rendsburg-Eckernförde (veterinaeramt@kreis-RD.de)'; 'SL-FL (vetamt@schleswig-flensburg.de)'; 'Herzogtum Lauenburg'; 'Segeberg'; 'Plön'; 'Stormarn'; 'Pinneberg (vetamt@kreis-pinneberg.de)'
Cc: [REDACTED]
Betreff: COVID19 und Lebensmittelsicherheit - Fragen und Antworten
Anlagen: SANTE-2020-10732-00-00-DE-TRA-00.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
angefügte deutsche Fassung der Fragen und Antworten zu COVID19 und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission übersende ich zu Ihrer Information.

Sie ist auch direkt unter
https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/biosafety_crisis_covid19_qandas_de.pdf abrufbar.
Mit freundlichen Grüßen



Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung 4 Verbraucherschutz
Referat 43 Lebensmittel tierischer Herkunft

[REDACTED]
Lorentzendam 35
24103 Kiel

T [REDACTED]
F [REDACTED]
[REDACTED]

lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/mjevq
poststelle@jumi.landsh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für verschlüsselte Dokumente.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
Krisenmanagement – Lebensmittel, Tiere und Pflanzen
Lebensmittelhygiene

COVID-19 und Lebensmittelsicherheit

Fragen und Antworten

8. April 2020

INHALT

1.	RISIKO EINER INFEKTION DURCH LEBENSMITTEL.....	3
1.1.	Wie hoch ist das Risiko einer COVID-19-Infektion durch Lebensmittel?	3
1.2.	Kann ich als Lebensmittelunternehmer von meinen Lieferanten Garantien in Bezug auf COVID-19 verlangen?	3
1.3.	Wie hoch ist das Risiko einer COVID-19-Infektion durch Lebensmittelverpackungen?	3
2.	LEBENSMITTELERZEUGUNG.....	3
2.1.	Ergreift die Lebensmittelindustrie Maßnahmen, um zu verhindern, dass die von ihr erzeugten oder gehandelten Lebensmittel mit dem Virus kontaminiert sind?	3
2.2.	Die Hygienekontrollen in Lebensmittelunternehmen könnten durch die Ausgangsbeschränkungen nur bedingt durchgeführt werden. Beeinträchtigt dies die Lebensmittelsicherheit im Allgemeinen?	4
2.3.	Was wird unternommen, wenn ein Mitarbeiter eines Lebensmittelunternehmens mit COVID-19 infiziert ist?	5
2.4.	Es könnte zu einer Verknappung von Handdesinfektionsmitteln kommen, weil es Probleme auf Lieferantenebene gibt. Wie kann ein Lebensmittelunternehmen damit umgehen?	5
2.5.	Wie schütze ich als Lebensmittelunternehmer meine Beschäftigten vor einer Infektion?	6
3.	LEBENSMITTEL IN GESCHÄFTEN	6
3.1.	Kann ich mich dadurch infizieren, dass gegebenenfalls infizierte Personen Lebensmittel angefasst haben?	6
3.2.	Wie kann ich als Einzelhändler mich und meine Kunden bei einem Besuch meines Geschäfts davor schützen, sich bei anderen zu infizieren?	7
4.	LEBENSMITTEL ZU HAUSE.....	8
4.1.	Kann ich mich durch den Verzehr bestimmter Lebensmittel infizieren?	8
4.2.	Kann ich zu Hause etwas tun, um das potenzielle Risiko einer Übertragung des COVID-19-Virus über Lebensmittel zu minimieren?	8
4.3.	Was ist mit dem Tierfutter für mein Haustier? Wie hoch ist das Risiko, dass sich mein Haustier über sein Futter mit COVID-19 infiziert?	9
5.	EMPFEHLUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN	9
6.	WEITERE INFORMATIONSQUELLEN.....	12

1. RISIKO EINER INFEKTION DURCH LEBENSMITTEL

1.1. Wie hoch ist das Risiko einer COVID-19-Infektion durch Lebensmittel?

Trotz des großen Ausmaßes der Pandemie wurde bisher nicht berichtet, dass sich COVID-19 über den Verzehr von Lebensmitteln überträgt. Daher gibt es laut der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit¹ keinen Beleg dafür, dass Lebensmittel im Zusammenhang mit COVID-19 ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Als Hauptübertragungsweg von COVID-19 gilt der direkte Kontakt von Mensch zu Mensch, meist durch beim Niesen, Husten oder Ausatmen abgesonderte Tröpfchen.

1.2. Kann ich als Lebensmittelunternehmer von meinen Lieferanten Garantien in Bezug auf COVID-19 verlangen?

Nein. Eine Bescheinigung über die „Virusfreiheit“ lässt sich nicht rechtfertigen, da nicht nachgewiesen ist, dass Lebensmittel im Zusammenhang mit COVID-19 ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Somit ist die Forderung solcher Garantien unverhältnismäßig und daher nicht hinnehmbar.

1.3. Wie hoch ist das Risiko einer COVID-19-Infektion durch Lebensmittelverpackungen?

Obleich einer jüngeren Studie² zufolge der COVID-19-Erreger (SARS-CoV-2) unter Laborbedingungen (z. B. kontrollierte relative Feuchtigkeit und Temperatur) bis zu 24 Stunden auf Karton und mehrere Tage lang auf harten Oberflächen wie Stahl und Kunststoff nachweisbar war, gibt es keinen Beleg dafür, dass kontaminierte Verpackungen, die unterschiedlichen Umgebungsbedingungen und -temperaturen ausgesetzt waren, die Infektion übertragen. Bedenken, dass ein auf der Haut vorhandenes Virus vielleicht in das Atemsystem gelangen kann (etwa durch Berühren des Gesichts), lassen sich dadurch ausräumen, dass Personen, die mit Verpackungen umgehen, also auch die Verbraucher, die Leitlinien der Gesundheitsbehörden zur guten Hygienepaxis befolgen sollen, wozu regelmäßiges und gründliches Händewaschen gehört.

2. LEBENSMITTELERZEUGUNG

2.1. Ergreift die Lebensmittelindustrie Maßnahmen, um zu verhindern, dass die von ihr erzeugten oder gehandelten Lebensmittel mit dem Virus kontaminiert sind?

Für die Lebensmittelproduktion in der EU gelten bereits strenge Hygienevorschriften, deren Einhaltung durch amtliche Kontrollen überwacht wird. Alle Lebensmittelunternehmen müssen sich an diese Vorschriften halten. Der Zweck der von den Lebensmittelunternehmen durchzuführenden Hygienekontrollen besteht darin, eine Kontamination von Lebensmitteln durch Krankheitserreger zu verhindern, also auch eine

¹ <https://www.efsa.europa.eu/en/news/coronavirus-no-evidence-food-source-or-transmission-route>

² <https://www.nejm.org/doi/pdf/10.1056/NEJMc2004973?articleTools=true>

Kontamination der Lebensmittel durch den COVID-19-Erreger. Die Lebensmittelunternehmen sind verpflichtet, regelmäßig Schulungsmaßnahmen zu all diesen Vorschriften durchzuführen, damit ihre Beschäftigten wissen, wie sie die Hygienevorschriften bei der Arbeit einhalten können.

Zu der in allen Phasen der Lebensmittelerzeugung erforderlichen guten Hygienepraxis gehören die Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion der Lebensmittelproduktionsstätten und der dazugehörigen Ausrüstung zwischen einzelnen Produktionschargen, die Vermeidung von Kreuzkontaminationen zwischen verschiedenen Lebensmittelkategorien und Lebensmitteln in verschiedenen Erzeugungsphasen (z. B. zwischen rohen und gekochten Lebensmitteln), die persönliche Hygiene wie das Waschen und Desinfizieren der Hände, das Tragen von Handschuhen und Masken soweit erforderlich, das Tragen spezieller Hygienebekleidung und -schuhe oder das Fernbleiben vom Arbeitsplatz bei Krankheitsgefühl.

Außerdem sollten Lebensmittelunternehmen unter den derzeitigen Umständen ihre externen Kontakte, beispielsweise mit Lieferanten oder Lastwagenfahrern, auf das absolut notwendige Maß beschränken und Abstand halten.

2.2. Die Hygienekontrollen in Lebensmittelunternehmen könnten durch die Ausgangsbeschränkungen nur bedingt durchgeführt werden. Beeinträchtigt dies die Lebensmittelsicherheit im Allgemeinen?

Amtliche Kontrollen sind zwar Bestandteil einer sicheren Lebensmittelkette, die derzeitigen Beschränkungen (einschließlich etwaiger risikobasierter Verschiebungen mancher amtlicher Kontrolltätigkeiten) werden aber nicht als Risiko für die Lebensmittelsicherheit betrachtet; diese beruht in erster Linie auf dem Einsatz aller Akteure der Lebensmittelkette, vom Hof bis zum Verbraucher, und die Hauptverantwortung liegt bei den Lebensmittelunternehmern. Lebensmittelsicherheit wird hauptsächlich durch Präventivmaßnahmen (gute Hygienepraxis) erreicht. Lebensmittelunternehmer müssen ihre Produktionsprozesse und Lebensmittel Kontrollen und Tests unterziehen (die sogenannten Eigenkontrollen) und so nachweisen, dass diese Präventivmaßnahmen im gesamten Verlauf der Lebensmittelerzeugung greifen und wirksam sind. Dies wiederum wird von den Lebensmittelsicherheitsbehörden kontrolliert. Selbst wenn sich die Ausgangsbeschränkungen auf die Modalitäten der amtlichen Kontrollen auswirken, so beeinträchtigt dies nicht die Sicherheit der erzeugten Lebensmittel.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission eine Verordnung³ erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Kontrolltätigkeiten so durchzuführen, dass sie mit den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, durch die die Ausbreitung von COVID-19 eingedämmt werden soll, vereinbar sind, damit die Lebensmittelsicherheit nicht gefährdet wird. Diese Maßnahmen gelten

³ Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 der Kommission über befristete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz bei bestimmten schweren Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten aufgrund von COVID-19, ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 30.

für zwei Monate und werden dann auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten überprüft.

2.3. Was wird unternommen, wenn ein Mitarbeiter eines Lebensmittelunternehmens mit COVID-19 infiziert ist?

In der Lebensmittelindustrie wurden spezifische Protokolle zum Schutz der Arbeitnehmersundheit eingeführt. Diese ergänzen die üblichen Verfahren der Lebensmittelhygiene und Arbeitnehmersicherheit und sind an die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Zu diesen Maßnahmen gehören die Kontaktvermeidung am Arbeitsplatz, Plexiglas-Abtrennungen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist, Kontaktsperre zwischen Lkw-Fahrern und Lebensmittelbetrieb, Bereitstellung von mehr Handdesinfektionsmitteln, Schichtbetrieb, damit sich nicht mehr Beschäftigte als unbedingt notwendig im Betrieb aufhalten, oder das Arbeiten von zu Hause aus, falls möglich. Den derzeit geltenden COVID-19-Empfehlungen zufolge muss zu Hause bleiben, wer entsprechende Krankheitssymptome aufweist, um das Virus nicht weiterzuverbreiten.

Selbst wenn jemand infiziert sein könnte, aber (noch) nicht krank ist (asymptomatische Virusträger), wird das Risiko einer Übertragung von Viruspartikeln auf Lebensmittel durch die geltenden Rechtsvorschriften auf ein Mindestmaß reduziert, weil Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, ein hohes Maß an persönlicher Hygiene erfüllen müssen; dazu gehören das Tragen geeigneter, sauberer Bekleidung, erforderlichenfalls von Schutzkleidung, sowie die ständige Befolgung der guten Hygienepraxis (regelmäßiges Händewaschen, Verbot von unhygienischem Verhalten wie Nießen oder Husten während der Verarbeitung von Lebensmitteln oder des Umgangs damit usw.).

Alles deutet darauf hin, dass die bestehenden Hygienemaßnahmen genauso wirksam bei COVID-19 sind wie bei anderen mikrobiologischen Risiken.⁴ Außerdem sollten Lebensmittelunternehmen weitere risikoinduzierte Hygienemaßnahmen durchführen, vor allem, wenn ein/e Mitarbeiter/in positiv auf das Virus getestet wird. Diese Maßnahmen bieten in Verbindung mit der Tatsache, dass Lebensmittel nicht als Übertragungsweg bekannt sind, Gewähr für die Sicherheit der Lebensmittelerzeugung.

2.4. Es könnte zu einer Verknappung von Handdesinfektionsmitteln kommen, weil es Probleme auf Lieferantenebene gibt. Wie kann ein Lebensmittelunternehmen damit umgehen?

Nach den EU-Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit müssen alle Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass die Beschäftigten angemessene Hygienemaßnahmen anwenden. Dazu gehört auch das häufige Waschen der Hände mit Seife. Ist eine zusätzliche Desinfektion erforderlich, muss diese wie vorgeschrieben erfolgen. Bei Engpässen behandeln die örtlichen Lebensmittelsicherheitsbehörden solche Probleme von Fall zu Fall und können die Unternehmen darin unterstützen, sichere Alternativen zu finden, sodass die Lebensmittelsicherheit gewahrt bleibt. Dazu kann zählen, dass

⁴ https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/Environmental-persistence-of-SARS-CoV-2-virus-Options-for-cleaning2020-03-26_0.pdf

andere Produkte verwendet werden oder dass das Händewaschen mit Seife häufiger zu erfolgen hat.

2.5. Wie schütze ich als Lebensmittelunternehmer meine Beschäftigten vor einer Infektion?

Lebensmittelunternehmer müssen ihre Beschäftigten darin schulen, wie persönliche Schutzausrüstungen ordnungsgemäß zu verwenden sind, und sie darauf hinweisen, wie wichtig die Befolgung der Anweisungen zur persönlichen Hygiene und Kontaktvermeidung während der Arbeitspausen ist.

3. LEBENSMITTEL IN GESCHÄFTEN

3.1. Kann ich mich dadurch infizieren, dass gegebenenfalls infizierte Personen Lebensmittel angefasst haben?

Den Lebensmittelsicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zufolge ist es sehr unwahrscheinlich, dass Sie sich durch die Berührung von Lebensmitteln mit COVID-19 anstecken. Darüber hinaus erklärte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, dass es derzeit keinen Nachweis dafür gibt, dass Lebensmittel ein wahrscheinlicher Weg zur Übertragung des Virus sind.⁵

Zurzeit liegen keine Informationen darüber vor, ob das für COVID-19 verantwortliche Virus in Lebensmitteln vorhanden sein, darin überleben und Menschen infizieren kann. Gleichzeitig ist bisher nicht nachgewiesen, dass Lebensmittel eine Infektionsquelle oder ein Infektionsträger waren, hingegen besteht kein Zweifel daran, dass derzeit erkrankte Menschen sich durch den Kontakt mit anderen infizierten Personen infiziert haben.

Theoretisch könnten Lebensmittel auch durch Berührung zu einer indirekten Kontamination führen, genau wie alle Kontaktflächen, die von einer infizierten Person kontaminiert wurden, sei es eine Türklinke oder eine andere Oberfläche. Aus diesem Grund sollten alle den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden in Bezug auf das Händewaschen Folge leisten.

Den Einzelhändlern sind die Hygieneanforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln bekannt. Beschäftigte, die mit Lebensmitteln umgehen müssen (beispielsweise zum Zerlegen von Fleisch, Portionieren von Fleisch- oder Milchprodukten, Ausnehmen von Fisch, Verpacken von Obst und Gemüse), tragen Handschuhe und wechseln diese häufig bzw. waschen ansonsten häufig die Hände.

Auch die Verbraucher sollten sich entsprechend verhalten. Im Sinne einer guten Hygienepraxis sollten Kunden in Geschäften nur dann Lebensmittel berühren, wenn sie diese kaufen wollen, damit eine Kontamination mit gegebenenfalls auf ihren Händen befindlichen Krankheitserregern vermieden wird.

⁵ <https://www.efsa.europa.eu/en/news/coronavirus-no-evidence-food-source-or-transmission-route>

3.2. Wie kann ich als Einzelhändler mich und meine Kunden bei einem Besuch meines Geschäfts davor schützen, sich bei anderen zu infizieren?

Stellen Sie sicher, dass Ihre routinemäßigen Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen auf dem neuesten Stand sind, und gewährleisten Sie die strikte Einhaltung der Vorschriften, wozu auch gehört, die Regeln für hygienebewusstes Kundenverhalten klar zu kommunizieren. Einzelhändlern wird auch empfohlen, den Zutritt externer Dienstleister (Reinigung etc.) oder Lieferanten zu steuern.

Da das COVID-19-Virus hauptsächlich auf glatten, inaktiven Oberflächen wie Kunststoff und Edelstahl infektiös bleibt, wird dem Einzelhandel empfohlen, solche Oberflächen häufig zu reinigen; dabei handelt es sich etwa um Einkaufswagen oder Selbst-Scan-Geräte. Die in den Supermärkten bereitgestellten Einkaufskörbe sollten regelmäßig desinfiziert werden. Außerdem können Sie Ihre Kunden bitten, eigene Einkaufstaschen mitzubringen.

Wie dies von vielen Behörden gefordert wird, sorgen Sie für einen Sicherheitsabstand zwischen den Menschen gemäß den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden, beispielsweise durch abgemessene Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden, und beschränken Sie die Zahl der sich gleichzeitig in Ihrem Geschäft aufhaltenden Kunden. Sie können den Verbrauchern auch empfehlen, Einkaufswagen zur Wahrung dieses Abstands zu verwenden.

Auf Lebensmittelverkostungen für Werbekampagnen sollte verzichtet werden.

Bei vorhandenen Vorräten könnten Sie am Eingang einen Desinfektionsmittelpender aufstellen oder Desinfektionstücher und/oder sogar Einweghandschuhe⁶ ausgeben, wenn sich eine Berührung unverpackter Lebensmittel in Geschäften (Obst oder Gemüse etwa) nicht vermeiden lässt. Falls Sie derartige Hygienemaßnahmen anwenden, müssen Sie gegenüber den Kunden auf deren Anwendung und im Fall von Einweghandschuhen auf deren ordnungsgemäßer Entsorgung bestehen.

Ist eine persönliche Bedienung erforderlich und ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands zwischen den Menschen nicht möglich, wird empfohlen, zum Beispiel an den Kassen eine Glas- oder Plexiglasscheibe zwischen Kassierern und Kunden aufzustellen sowie die bargeld- und vorzugsweise kontaktlose Zahlung mit Debit- oder Kreditkarten zu fördern. Eine regelmäßige hygienische Reinigung des Kartenzahlungsterminals und des Warentransportbands an der Kasse ist ebenfalls zu empfehlen.

⁶ Bei korrekter Verwendung tragen Handschuhe auch dazu bei, Obst und Gemüse vor einer Kontamination durch Verbraucherkontakt zu schützen. In einigen Mitgliedstaaten ist die Verwendung von Einweghandschuhen im Obst- und Gemüsebereich von Supermärkten bereits lange üblich und wird von den Kunden angenommen.

4. LEBENSMITTEL ZU HAUSE

4.1. Kann ich mich durch den Verzehr bestimmter Lebensmittel infizieren?

Den Lebensmittelsicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zufolge ist es sehr unwahrscheinlich, dass Sie sich durch die Berührung von Lebensmitteln mit COVID-19 anstecken. Darüber hinaus erklärte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, dass es derzeit keinen Nachweis dafür gibt, dass Lebensmittel ein wahrscheinlicher Weg zur Übertragung des COVID-19-Virus sind.⁷

Derzeit liegen keine Informationen darüber vor, ob das für COVID-19 verantwortliche Virus in Lebensmitteln vorhanden sein, darin überleben und Menschen infizieren kann. Trotz des großen Ausmaßes der COVID-19-Pandemie wurde bisher nicht berichtet, dass sich die Krankheit über den Verzehr von Lebensmitteln überträgt. Daher gibt es keinen Beleg dafür, dass Lebensmittel im Zusammenhang mit COVID-19 ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen.

Als Hauptübertragungsweg von COVID-19 gilt der direkte Kontakt von Mensch zu Mensch, meist durch beim Niesen, Husten oder Ausatmen abgesonderte Tröpfchen.

4.2. Kann ich zu Hause etwas tun, um das potenzielle Risiko einer Übertragung des COVID-19-Virus über Lebensmittel zu minimieren?

Ja, das ist möglich.

Ganz besonders wichtig ist es, vor und nach dem Einkauf die Hände gründlich mit Seife und warmem Wasser zu waschen, da Sie sich selbst und andere dadurch schützen (siehe Anleitung des ECDC zum wirksamen Händewaschen⁸).

Genauso wichtig ist es, in der Küche die üblichen Hygienevorschriften zum Schutz vor Lebensmittelvergiftungen strikt anzuwenden.

Lagern Sie Ihre Lebensmittel sachgerecht (jeglicher Kontakt zwischen roh zu verzehrenden und gekocht zu verzehrenden Lebensmitteln ist zu vermeiden), entsorgen Sie die äußere Verpackung vor der Lagerung (beispielsweise die Umverpackung aus Karton bei einer Primärverpackung aus Kunststoff), merken Sie sich dabei aber Schlüsselinformationen wie Mindesthaltbarkeitsdaten.

Waschen Sie Obst und Gemüse systematisch mit sauberem Wasser, insbesondere wenn es nicht gekocht werden soll (das COVID-19-Virus wird beim Kochen vernichtet).

Vermeiden Sie eine Kontamination durch Küchenutensilien (Messer, Teller usw.), indem Sie diese vor der Verwendung für andere Zutaten sorgfältig mit Spülmittel reinigen.

⁷ <https://www.efsa.europa.eu/en/news/coronavirus-no-evidence-food-source-or-transmission-route>

⁸ <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/poster-effective-hand-washing>

Halten Sie sich bei der Zubereitung von gekocht zu verzehrenden Speisen an die Kochanleitung (Zeit, Temperatur).

Waschen Sie sich die Hände mit warmem Wasser und Seife, bevor Sie mit der Zubereitung oder dem Kochen von Lebensmitteln beginnen, und auch wieder im Anschluss daran.

Kühlschrank und Küchenoberflächenflächen sollten regelmäßig und häufiger gereinigt werden.

Die Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 sollten nicht die klassischen Vorschriften zur Vermeidung von Lebensmittelvergiftungen beim Selberkochen in den Hintergrund treten lassen; diese gelten weiterhin und schützen Sie vor lebensmittelbedingten Krankheiten, durch die die Gesundheitseinrichtungen noch weiter belastet würden.

4.3. Was ist mit dem Tierfutter für mein Haustier? Wie hoch ist das Risiko, dass sich mein Haustier über sein Futter mit COVID-19 infiziert?

Wie unter Punkt 1.1 bezüglich Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr erläutert, wurde bisher nicht berichtet, dass sich COVID-19 über den Verzehr von Tierfutter auf Haustiere überträgt. Diese Einschätzung gilt auch für Futtermittel für Nutztiere. Wie bei Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr ist es sehr unwahrscheinlich, dass Sie sich durch den Umgang mit Tierfutter mit COVID-19 anstecken. Für den Umgang mit Tierfutterpackungen gelten dieselben Empfehlungen wie für den Umgang mit anderen Verpackungen (siehe Punkt 1.3).

5. EMPFEHLUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

Österreich

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Maßnahmen.html>

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>

<https://www.bmlrt.gv.at/wasser/nutzung-wasser/wasserversorgung/coronavirus-lebensmittel-und-wasser.html>

Belgien

<https://www.info-coronavirus.be/>

<http://www.afsca.be/professionnels/publications/communications/coronavirus.asp>

Bulgarien

https://www.mzh.government.bg/media/filer_public/2020/04/06/vprosi_i_otgovori_new_11_06_04_2020_303b4mb.doc

<https://www.mh.government.bg/bg/informaciya-za-grazhdani/informaciya-otnosno-noviya-koronavirus-2019-ncov/>

http://www.babh.government.bg/bg/Page/ukazanie_kym_biznesoperatorite/index/ukazanie_kym_biznesoperatorite/COVID19%20Yказан

<http://corhv.government.bg/?cat=28>

<http://www.babh.government.bg/userfiles/files/covid->

<19/%20%D0%BA%D1%8A%D0%BC%20%D0%B1%D0%B8%D0%B7%D0%BD%D0%B5%D1%81%20%D0%BE%D0%BF%D0%B5%D1%80%D0%B0%D1%82%D0%BE%D1%80%D0%B8%D1%82%D0%B5%20%D0%B2%20%D1%81%D0%B5%D0%BA%D1%82%D0%BE%D1%80%20%E2%80%9C%D0%A5%D1%80%D0%B0%D0%BD%D0%B8.doc>

Kroatien

<https://www.hzjz.hr/priopcenja-mediji/pitanja-i-odgovori-o-bolesti-uzrokovanoj-novim-koronavirusom/>
[https://vlada.gov.hr/?id=28862&pregled=1&datum=Fri%20Feb%2028%202020%2018:03:29%20GMT+0100%20\(Central%20European%20Standard%20Time\)](https://vlada.gov.hr/?id=28862&pregled=1&datum=Fri%20Feb%2028%202020%2018:03:29%20GMT+0100%20(Central%20European%20Standard%20Time))
<https://zdravlje.gov.hr/koronavirus-i-mjere-prevencije/4952>
<https://www.koronavirus.hr/>

Zypern

<https://www.pio.gov.cy/coronavirus>
<https://www.pio.gov.cy/coronavirus/en/index.html>

Tschechien

Tschechische Telefonnummer für COVID19: 1212
<https://koronavirus.mzcr.cz/>
<http://www.szu.cz/>
<https://www.bezpecnostpotravin.cz/covid-19-informace-doporuceni-hygienicka-opatreni-bezpecnost-potravin.aspx>
<https://www.mvcr.cz/clanek/coronavirus-informace-mv.aspx>
<https://www.szpi.gov.cz/docDetail.aspx?docid=2264030&docType=ART&nid=13139>

Dänemark

[https://www.foedevarestyrelsen.dk/Leksikon/Sider/Coronavirus-\(COVID-19\).aspx](https://www.foedevarestyrelsen.dk/Leksikon/Sider/Coronavirus-(COVID-19).aspx)

Estland

<https://www.terviseamet.ee/et/uuskoroonaviirus>
<https://vet.agri.ee/et/uudised/viiruse-tokestamise-juhised-toidukaitlejatele-ja-loomapidajatele>
<https://www.kriis.ee/en/basic-needs-food-medicinal-products-cash-communications-electricity-heating-and-fuel>

Finnland

<https://www.ruokavirasto.fi/teemat/koronavirus-covid-19/> (Finnisch)
<https://www.ruokavirasto.fi/sv/teman/coronaviruset-covid-19/> (Schwedisch)

Frankreich

<https://www.anses.fr/fr/content/coronavirus-alimentation-courses-nettoyage-les-recommandations-de-l%E2%80%99anses>
<https://www.anses.fr/fr/content/covid-19-pas-de-transmission-par-les-animaux-d%E2%80%99%C3%A9levage-et-les-animaux-de-compagnie-0>
<https://agriculture.gouv.fr/covid-19-faq-alimentation-securite-sanitaire-et-protection-animale>
<https://agriculture.gouv.fr/covid-19-informations-sur-les-secteurs-du-ministere-de-lagriculture-et-de-lalimentation>

Deutschland

https://urldefense.com/v3/https://www.bfr.bund.de/en/can_the_new_type_of_coronavirus_be_transmitted_via_food_and_objects_244090.html
<https://www.bfep.de/DE/Ministerium/Texte/corona-virus-faq-fragen-antworten.html>

Griechenland

<http://www.efet.gr/index.php/el/enimerosi/deltia-typou/news-other-cat/item/4912-trofima-kai-koronoios-mas-rotate-sas-apantame>
<http://www.efet.gr/index.php/el/enimerosi/deltia-typou/news-other-cat/item/4904-enimerosi-katanaloton-kai-epixeiriseon-trofimon-o-neos-koronoios-sars-cov-2-ta-trofima-ta-metra-profylaksis>
<http://www.efet.gr/index.php/el/enimerosi/deltia-typou/news-other-cat/item/4906-anavoli-ekpaideftikon-programmaton-epitheoriton-kai-eksetaseon-xeiriston-trofimon>
<http://www.efet.gr/index.php/el/enimerosi/deltia-typou/news-other-cat/item/4907-anastoli-aftoprosopis-synallagis-me-to-koino>
<http://www.efet.gr/index.php/el/enimerosi/deltia-typou/kiroseis-cat/item/4909-anastoli-ypoxreosis-pliedromis-prostimon>
<https://eody.gov.gr/wp-content/uploads/2020/03/covid-19-asfali-trofima.pdf>

Ungarn

<https://koronavirus.gov.hu/>
<https://portal.nebih.gov.hu/koronavirus>

Irland

<https://www.fsai.ie/faq/coronavirus.html>

Italien

<http://www.salute.gov.it/portale/nuovocoronavirus/dettaglioFaqNuovoCoronavirus.jsp?lingua=italiano&id=228#4>

Lettland

<https://www.zm.gov.lv/partikas-un-veterinarais-dienests/statiskas-lapas/covid-19-aktualitates?id=19855#jump>
[COVID-19: aktuelle Informationen auf der Website des Landwirtschaftsministeriums \(LV\)](#)
[COVID-19: Informationen und Beratungsdienst auf der Website des Landwirtschaftsministeriums \(EN\)](#)
[Erlass Nr. 39 des Landwirtschaftsministers der Republik Lettland über zusätzliche Vorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln während des Notstands, 20.3.2020 \(EN\)](#)
[Erlass Nr. 1-6.1/2020/55 des Wirtschaftsministers \(LV\)](#)
[Kabinettsverordnung Nr. 103 der Republik Lettland über die Ausrufung des Notstands, 12.3.2020 \(EN\)](#)

Litauen

<https://vmvt.lt/aktualu-verslui-karantino-metu>

Luxemburg

<https://securite-alimentaire.public.lu/fr/consommateur/ConseilConsommateur/CORONAVIRUS-Questions-reponses.html>
<https://securite-alimentaire.public.lu/fr/consommateur/ConseilConsommateur/CORONAVIRUS-Questions-reponses/covid19-livraison-domicile.html>
<https://securite-alimentaire.public.lu/fr/professionnel/Coronavirus-SARS-CoV-2-questions-reponses.html>
<https://securite-alimentaire.public.lu/dam-assets/fr/publications/link-liste/professionnel/F-183-00-professionnels.pdf>
<https://securite-alimentaire.public.lu/dam-assets/fr/publications/link-liste/general/F-182-CORONAVIRUS-SARS-CoV-2.pdf>

Malta

<https://deputyprimeminister.gov.mt/en/environmental/Pages/Home-Page.aspx>
<https://agriculture.gov.mt/en/vrd/Pages/home.aspx>

Niederlande

<https://www.nvwa.nl/nieuws-en-media/actuele-onderwerpen/corona>
<https://www.rivm.nl/coronavirus/covid-19>
<https://www.rivm.nl/coronavirus/covid-19/vragen-antwoorden>
<https://www.voedingscentrum.nl/nl/thema/coronavirus-voeding.aspx>

Polen

<https://gis.gov.pl/aktualnosci/qa-dotyczace-zywnosci-i-koronawirusa/>
<https://www.wetgiw.gov.pl/inspekcja-weterynaryjna/zalecenia-dla-producentow-zywnosci-w-zwiazku-z-koronawirusem>

Portugal

<https://covid19estamoson.gov.pt>
<https://www.asae.gov.pt/espaco-publico/destaques/pode-o-novo-tipo-de-coronavirus-ser-transmissivel-atraves-da-comida.aspx>
<https://www.portugal.gov.pt/pt/gc22/comunicacao/noticia?i=covid-19-regras-para-uma-alimentacao-segura&fbclid=IwAR36I7WzkZ5p39aOX-linxmrQ7PH8AOPcUNUDGHfNeY1NUcNom4Vt1m3yd8>
<https://www.sns.gov.pt/noticias/2020/03/20/covid-19-orientacoes-na-area-da-alimentacao>
<https://nutrimento.pt/noticias/covid-19-orientacoes-na-area-da-alimentacao/>
<https://nutrimento.pt/activeapp/wp-content/uploads/2020/03/Alimentac%CC%A7a%CC%83o-e-COVID-19.pdf>

Rumänien

<http://www.ansvsa.ro/wp-content/uploads/2020/03/Recomandari-ANSVSA-COVID-19.pdf>
<http://www.ansvsa.ro/wp-content/uploads/2020/03/Recomandari-fermieri-v2.pdf>
<http://www.ansvsa.ro/blog/recomandari-privind-aplicarea-unor-masuri-suplimentare-pentru-reducerea-riscului-de-contaminare-cu-covid-19-la-nivelul-unitatilor-de-vanzare-cu-amanuntul/>
<http://www.ansvsa.ro/wp-content/uploads/2020/03/Recomandari-ANSVSA-pentru-operatori-si-consumatori.pdf>
<http://www.ms.ro/>

Slowakei

http://www.uvzsr.sk/index.php?option=com_content&view=article&id=4132:covid-19-zavery-z-ustredneho-krizoveho-tabu-sr-povinnos-nosenia-ruok-na-verejnosti-zatvorenie-obchodov-v-nedeu-vyleneny-nakupny-as-pre-seniorov-a-pod&catid=250:koronavirus-2019-ncov&Itemid=153
<http://www.svps.sk>
<https://www.uksup.sk/sk/covid-19>

Slowenien

<https://www.gov.si teme/koronavirus/>
<https://www.nijz.si/sl/koronavirus-2019-ncov>

Spanien

<https://www.mscbs.gob.es/profesionales/saludPublica/ccayes/alertasActual/nCov-China/home.htm>
http://www.aecosan.msssi.gob.es/AECOSAN/web/noticias_y_actualizaciones/noticias/2020/coronavirus.htm

Schweden

<https://www.livsmedelsverket.se/livsmedel-och-innehall/bakterier-virus-parasiter-och-mogelsvampar1/coronavirus>

6. WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

ECDC

<https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china/questions-answers>

EFSA

<https://www.efsa.europa.eu/fr/news/coronavirus-no-evidence-food-source-or-transmission-route>

Island

[Häufig gestellte Fragen:COVID-19 und Lebensmittel](#)

[Häufig gestellte Fragen:COVID-19 und Tiere](#)

<https://www.covid.is/english>

<https://www.covid.is/sub-categories/food-pets-and-animals>

<https://www.covid.is/categories/what-is-ban-on-public-events>

Norwegen

[Utbrudd av koronavirus | Mattilsynet](#)

Weltorganisation für Tiergesundheit

<https://www.oie.int/fr/expertise-scientifique/informations-specifiques-et-recommandations/questions-et-reponses-sur-le-nouveau-coronavirus2019/>

Schweiz

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/one-health/coronavirus.html>

<https://www.blv.admin.ch/blv/fr/home/das-blv/auftrag/one-health/coronavirus.html>

<https://www.blv.admin.ch/blv/it/home/das-blv/auftrag/one-health/coronavirus.html>

Vereinigtes Königreich

<https://www.gov.uk/government/publications/covid-19-guidance-for-food-businesses/guidance-for-food-businesses-on-coronavirus-covid-19>

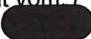
Weltgesundheitsorganisation (siehe „Les êtres humains peuvent-ils contracter la COVID-19 à partir d’une source animale?“)




<https://www.who.int/fr/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public/q-a-coronaviruses>

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel
Landrätin und Landräte der Kreise
Oberbürgermeisterin und
(Ober-)Bürgermeister der kreisfreien Städte
Lebensmittelüberwachung
im Lande

Landeslabor Neumünster
Max-Eyth-Straße 5
24537 Neumünster

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom:


Telefon: 
Telefax: 

20. April 2020

Amtliche Lebensmittelüberwachung unter Covid-19-Bedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. April 2020 hatten wir Sie gebeten, Ihre risikobasierte Kontrolltätigkeit an die gegenwärtig herrschenden besonderen Umstände bei der Herstellung, der Verarbeitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln anzupassen und uns über die von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Aufgrund der zum Teil erheblich gesteigerten Produktion und entsprechender Änderungen bei den Betriebsabläufen sollten dabei vor allem die Risikobewertungen für Herstellerbetriebe mit überregionaler Bedeutung aktualisiert und kontrolliert werden. Ebenfalls betrachtet werden sollten Gastronomie-Betriebe, soweit die Bedingungen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit sich hier durch außer-Haus-Abgaben verändert haben.

Die Rückmeldungen, die wir von Ihnen erhalten haben, zeigen die Bandbreite der Möglichkeiten, mit denen die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Schleswig-Holstein den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen, z. B. in dem

- Routine- und Nachkontrollen anstatt durch Vor-Ort-Kontrollen durch Überprüfung von zugesandten HACCP-Konzepten, Eigenkontrollergebnissen und Fotodokumentationen durchgeführt werden,
- Ermittlungen fernmündlich, per Mail oder teilweise auch durch Kontrollen vor Ort sowie durch Befragung der örtlichen Ordnungsbehörden durchgeführt und die einzelnen Betriebe aufgrund der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse jeweils einer neuen Risikobewertung unterzogen werden,

- bestimmte Betriebe im Rahmen einer lebensmittelhygienischen Risikoabschätzung in einer den Umständen angemessenen Form überwacht bzw. bestimmte für den Verbraucherschutz relevante Tätigkeiten bei Bedarf erledigt werden; wozu u.a. die Kontrolle bestimmter Lebensmittelhersteller mit überregionalem Vertrieb bzw. mit gesundheitlich sensiblen Produkten - insbesondere Fleisch und Milch verarbeitende Betriebe und Großküchen -, zählen,
- Beanstandungen und Schnellwarnungen mit gesundheitlicher Relevanz, konkrete Verbraucherbeschwerden sowie Verdachtsproben mit gesundheitlicher Relevanz bearbeitet werden.

Ich bitte insbesondere diejenigen Gebietskörperschaften, die sich hierzu bisher nicht imstande gesehen haben, zu prüfen, inwieweit die oben genannten Beispiele aus der Praxis anderer Kreise und kreisfreien Städte auch für Sie geeignete Instrumente zur Anpassung der Kontrolltätigkeit an die aktuellen Anforderungen im Krisengeschehen enthalten, und - soweit noch nicht geschehen - uns **bis zum 24. April 2020** über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Da uns bereits erste Medienanfragen zur Durchführung der Lebensmittelüberwachung in der gegenwärtigen Situation vorliegen, bitte ich außerdem um Mitteilung der Anzahl der Risikobewertungen, der durchgeführten Kontrollen sowie der Kontrollergebnisse im Zeitraum vom 16. März bis zum 24. April 2020.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 11:45
An: 'Kreise'
Cc: [REDACTED]

Betreff: Hinweise zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung von Lebensmitteln tierischer Herkunft unter COVID-19-Bedingungen
Anlagen: Umlaufbeschluss AFFL Zertifizierung COVID-19.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Hinweise mit Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der amtlichen Zertifizierung unter COVID-19-Bedingungen, die von der LAV-Arbeitsgruppe AFFL beschlossen worden sind (Umlaufbeschluss 2020-03) erhalten Sie zur Kenntnis und Anwendung im Bedarfsfall.

Sollten Sie hiervon Gebrauch machen, bitte ich um Mitteilung an: lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung 4 Verbraucherschutz
Referat 43 Lebensmittel tierischer Herkunft

[REDACTED]
Lorentzendam 35
24103 Kiel

T [REDACTED]
F [REDACTED]

[REDACTED]

lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/mjev
poststelle@jumi.landsh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für verschlüsselte Dokumente.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2020 17:02
An: AFU-Vorsitz@lm.mv-regierung.de; ALB-Vorsitz@ml.niedersachsen.de; [REDACTED]; lav-

aged@ml.niedersachsen.de; AGT-BY@stmuv.bayern.de

Cc: [REDACTED] Abteilung 5 - AFFL-Vorsitz; [REDACTED]; [REDACTED]
[REDACTED]; Lebensmittelüberwachung RP;
Lebensmittelüberwachung ST; Lebensmittelüberwachung TH; [REDACTED]
[REDACTED]; Poststelle BW; Poststelle HE; Poststelle NI; Referat 22 SN;
Referat 44.1 BY; Referat 44.2 BY; [REDACTED]
Verbraucherschutz BB; Verbraucherschutz HB; Veterinärwesen SL; [REDACTED]
Betreff: [EXTERN] AFFL-Umlaufbeschluss 2020-3 "Hinweise zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung von
Lebensmitteln tierischer Herkunft in Zeiten von Corona"

Berlin, den 6. Mai 2020

An den Vorsitz der LAV-AGs

Futtermittel (AFU)
[REDACTED]

Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB)
[REDACTED]

Tierseuchen, Tiergesundheit (AG TT)
[REDACTED]

Ein- und Durchfuhr (AG ED)
[REDACTED]

Tierschutz (AGT)
[REDACTED]

nachrichtlich:
AFFL-Mitglieder

AFFL-Umlaufverfahren 2020-3 „Hinweise für Erleichterungen bei möglichen Personalengpässen durch die aktuelle epidemische Lage von nationaler Tragweite durch SARS-CoV-2 ausgelöste Covid-19-Erkrankungen in Bezug auf das Ausstellen von Bescheinigungen für die Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Drittländer“

hier: Umlaufbeschluss 2020-3

Sehr geehrte Damen,
bitte öffnen Sie die Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und
fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV (AFFL)

[REDACTED]
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-25

10825 Berlin

Tel.: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Diese E-Mail ist vertraulich zu behandeln. Sie kann besonderem rechtlichen Schutz unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat/die richtige Adressatin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin sind, senden Sie bitte diese E-Mail an den Absender/die Absenderin zurück, löschen die eingegangene E-Mail und geben den Inhalt der E-Mail nicht weiter. Jegliche unbefugte Bearbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist verboten.

Hinweise
für Erleichterungen bei möglichen Personalengpässen durch die aktuelle epidemische Lage von nationaler Tragweite durch SARS-CoV-2 ausgelöste Covid-19-Erkrankungen in Bezug auf das Ausstellen von Bescheinigungen für die Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft in Drittländer

Zum Schutz vor und zur Bekämpfung der Humanerkrankung mit SARS-CoV-2 hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466¹ Möglichkeiten zu Erleichterungen der Aufgabenwahrnehmung bezüglich amtlicher Kontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625² erlassen. Auch Erleichterungen beim Ausstellen von Zertifikaten fallen hierunter und werden auf dieser Basis geregelt.

Die Lebensmittelüberwachung als Teil der kritischen Infrastruktur kontrolliert weiterhin die Lebensmittelproduktion risikoorientiert, damit dem Verbraucher sichere Lebensmittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus unterstützt sie durch ihre Tätigkeit die Versorgung mit Lebensmitteln für den täglichen Bedarf, die Aufrechterhaltung von Handels- und Lieferketten und den Export in Drittländer durch Zertifizierungen.

Aus der Gemeinschaft ausgeführte Lebensmittel haben gemäß Artikel 12 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 178/2002³ die entsprechenden Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen.

Die Anwendung einer Regelung zur Erleichterung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 ist für die Mitgliedstaaten freiwillig. Sie ist bis zum 1. Juni 2020 befristet innerhalb der Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 und solange der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Sie hat u. a. das Ziel, bei der Überbrückung möglicher personeller Engpässe verursacht durch das Covid-19-Geschehen, im Zusammenhang mit der Zertifizierung Hilfestellungen zu geben.

Die Durchführungsverordnung ermöglicht zur Eindämmung von Gesundheitsrisiken und Aufrechterhaltung des Warenverkehrs Abweichungen von den Vorschriften der Kontrollverordnung. Von den bestehenden Regelungen darf dabei nur im Falle entsprechender Personalengpässe, die nicht durch anderweitige Abhilfemaßnahmen ausgeglichen werden können, Gebrauch gemacht werden.

Die „Hinweise für das Ausstellen von amtlichen Veterinärzertifikaten für die Ausfuhr“ in der aktuellen Version gelten weiterhin. Auch TOP 9.4 der 30. Sitzung der AFFL, der die Anwesenheit des Tierarztes bei der Verladung betrifft, bleibt unberührt.

Im Folgenden werden Möglichkeiten gemäß DVO (EU) 2020/466 für das Ausstellen von Bescheinigungen dargestellt:

¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/466 DER KOMMISSION vom 30. März 2020 über befristete Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz bei bestimmten schweren Störungen in den Kontrollsystemen von Mitgliedstaaten aufgrund von COVID-19 (ABl. L 98, 31.03.2020, S. 30)

² VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts usw.

³ VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Datei: 2020/57700/1, Entwurf

Druck: 06.05.2020 16:28

- I. Einsatz natürlicher Personen gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466
- II. Anwendung von verfügbaren Fernkommunikationsmitteln statt physischer Begegnungen mit Unternehmern und ihrem Personal gemäß Art. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/466
- III. Die Varianten I und II können ggf. miteinander verknüpft werden.

Allgemeine Grundsätze

1. Das Unterzeichnen von amtlichen Bescheinigungen ist nur im Falle der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit möglich (Art. 88 Satz 1 VO (EU) 2017/625).
2. Anforderungen, die die Unterzeichnung durch einen amtlichen Tierarzt unabdingbar erfordern, sind folgende:
 - a. Waren, für deren Export im betreffenden Drittland (z. B. USA, China) Siegellisten geführt werden, sind durch die dort gelisteten Tierärzte zu unterzeichnen.
 - b. Sofern in den Zertifikaten ausdrücklich die Anwesenheit amtlichen Personals bei der Verladung, Verplombung oder Zertifizierung von Ausfuhrsendungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gefordert wird, ist diese zu beachten.

I. Verfahren zum Einsatz einer natürlichen Person gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466¹

Grundsatz: Die natürliche Person ist unparteiisch und frei von Interessenskonflikten. Sie darf daher nicht im exportierenden Betrieb angestellt sein. Sie kann und darf im Rahmen der Ausstellung von Zertifikaten eigenverantwortlich zumindest Teile der amtlichen Kontrolle zur Ausstellung von Bescheinigungen übernehmen. Das Unterzeichnen von amtlichen Bescheinigungen bleibt grundsätzlich dem amtlichen Tierarzt vorbehalten.

1. Personelle Voraussetzung

Sofern anderweitige Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung bei Personalengpässen ausgeschöpft sind, wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben, auch natürliche Personen gemäß Art. 3 der DVO zu ermächtigen.

Es wird empfohlen, dass die natürliche Person je nach Tätigkeit im Einsatzbereich beispielsweise über folgende Voraussetzungen verfügt:

- Kenntnisse oder einschlägige Qualifikation im Bereich des Veterinärdienstes, der Lebensmittelüberwachung oder der amtlichen Fleischuntersuchung oder
- Kenntnisse (Schulabschluss oder Lehrling in relevanten Berufsgruppen) bevorzugt aus dem Lebensmittelsektor z. B. Gastronomiebereich z. B. für Film- oder Fotodokumentation oder Botendienste.

Aufgrund dieser Mindestanforderungen können beispielsweise folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht kommen, in denen die natürliche Person eingesetzt werden kann:

1. Warenausgangsbereich
2. Kontrolle der Hygiene des LKWs
3. Verplombung/Entsiegelung
4. Übermittlung des Zertifikats im Original

Bei der Schulung sollten unten aufgeführte Inhalte je nach Tätigkeit im Einsatzbereich berücksichtigt werden. Zusätzlich wird empfohlen im Vorfeld mindestens eine gemeinsame Abfertigung

durchzuführen, deren Abläufe ausführlich zu erklären und dieses als praktischen Teil der Schulung zu dokumentieren.

Schulungsinhalte werden je nach Qualifikation der natürlichen Person empfohlen:

- Grundsätze der Verwaltung und Verwaltungsabläufe
- Grundsätze der Nämlichkeitsprüfung
- Personalhygiene sowie Grundsätze zur allgemeinen Hygiene insb. des LKW, der Container usw.

2. Vorbereitung innerhalb der Behörde

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld die Voraussetzungen und Abläufe innerhalb der zuständigen Behörde (unter Beteiligung der Personalabteilung) hinsichtlich der Anwendung einer Regelung zur Flexibilisierung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466¹ und des damit verbundenen Personaleinsatzes für den Aufgabenbereich der Ausfuhrzertifizierung zu konkretisieren, um im Falle des Bedarfs geeignete Personen zeitnah einsetzen zu können.

II. Verfahren zur Anwendung von verfügbaren Fernkommunikationsmitteln statt physischer Begegnungen mit Unternehmern und ihrem Personal gemäß Art. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/466¹

Grundsatz: Die zuständige Behörde führt die Kontrolle auf Basis der vom betrieblichen Mitarbeiter unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln übermittelten Informationen durch! Der betriebliche Mitarbeiter darf keine Bewertungen, Beurteilungen oder amtliche Tätigkeiten vornehmen.

1. Voraussetzungen im Betrieb:

- a. Die zuständige Vor-Ort-Behörde informiert den Betrieb schriftlich über den Beginn und das Ende der Maßnahmen nach DVO (EU) 2020/466. Die Maßnahmen nach DVO (EU) 2020/466 sind derzeit längstens bis zum 1. Juni 2020 zu befristen. Nach jedem Ablauf der Frist ist erneut zu prüfen, ob der Betrieb für dieses Verfahren geeignet ist.
- b. Es muss die notwendige technische Ausrüstung vorliegen, um Fernkommunikationsmittel (z. B. Foto, Fax, Kopie, Videoaufzeichnung) einsetzen zu können. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
- c. Die Behörde prüft risikoorientiert, ob die Tätigkeit bzw. Mitwirkung des betrieblichen Mitarbeiters plausibel ist.

2. Entscheidungen der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung

- bei welchen Betrieben die befristeten Maßnahmen angewendet werden können. Zusätzlich zu den unter Punkt II Nr. 1 angegebenen Voraussetzungen an den exportierenden Betrieb, sollten ausschlaggebende Kriterien wie die Einhaltung des Hygienerechtes, die Abstellung von Mängeln sowie das bisherige Verhalten des Lebensmittelunternehmers (vgl. auch Art. 9 VO (EU) 2017/625) berücksichtigt werden.
- über den Bedarf, die Dauer, die Art und den Umfang der Anwendung der befristeten Maßnahmen, vorbehaltlich der Geltungsdauer der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466. Diese ist dem Betrieb gegenüber schriftlich mitzuteilen.

3. Verfahren zur Flexibilisierung amtlicher Kontrollen und amtlicher Tätigkeiten (im Rahmen der Zertifizierung für die Ausfuhr), für die Verfahren zur Flexibilisierung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466

Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 dürfen amtliche Bescheinigungen ausnahmsweise auf der Grundlage der elektronisch übermittelten Kopie des Originals einer amtlichen Bescheinigung oder amtlichen Attestierung durchgeführt werden, sofern die für die Vorlage der amtlichen Bescheinigung oder der amtlichen Attestierung verantwortliche Person der zuständigen Behörde eine Erklärung vorlegt, in der sie bestätigt, dass das Original der amtlichen Bescheinigung oder Attestierung eingereicht wird, sobald dies technisch möglich ist.

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 dürfen amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten im Fall erforderlicher physischer Begegnungen mit Unternehmern und ihrem Personal im Rahmen der in Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen über verfügbare Fernkommunikationsmittel durchgeführt werden.

Dies bedeutet, dass

- der Betrieb die Unterlagen, amtliche Bescheinigungen und Attestierungen in elektronischer Form vorlegen kann.
Schon jetzt gilt, dass amtliche Bescheinigungen gemäß Art. 88 Abs. 3 Buchst. c) der VO (EU) 2017/625 auf der Basis von
 - a) direkter Kenntnis von aktuellen Fakten und Daten die für die Bescheinigung relevant sind, erlangt anhand von amtlichen Kontrollen oder einer anderen amtlichen Bescheinigung
 - b) Fakten und Daten die für die Bescheinigung relevant sind, die von einer anderen durch die zuständige Behörde ermächtigten und in deren Verantwortung handelnden Person festgestellt wurden, sofern diese vom Bescheinigungsbefugten überprüft werden können
 - c) Fakten und Daten, die auf den Eigenkontrollsystemen der Unternehmer basieren, ergänzt um und bestätigt durch Ergebnisse regelmäßiger amtlicher Kontrollen, wenn der Bescheinigungsbefugte die Gewissheit hat, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung erfüllt sind, ausgestellt werden können.
- Darüber hinaus besteht im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/466 die Möglichkeit, dass der zertifizierende Tierarzt anstelle seiner physischen Anwesenheit einen betrieblichen Mitarbeiter anweist und dirigiert, mit Hilfe von Fotos, Videos, Echtzeitvideoübertragungen die Wege und Orte zu filmen, die er selbst im Rahmen der Kontrolle gehen würde. Beispiel: Bei der Kontrolle im Rahmen der Abfertigung weist er an, die für die Ausfuhr bestimmten und bereitgestellten Paletten samt der Beschriftung zu filmen (Nämlichkeitskontrolle), um diese mit den vorliegenden Dokumenten zu vergleichen. Anschließend lässt er Aufnahmen und Aufzeichnungen des Transportmittels (Kennzeichen, TÜV-Nr. usw.) durchführen.
- Es ist zu dokumentieren, ob die Kontrolle durch physische Anwesenheit oder durch Fernkommunikationsmittel durchgeführt wurde.

4. Abstimmung der Ausnahmen mit dem Betrieb

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld die konkreten Voraussetzungen, Abläufe und die Maßnahmen gemäß Durchführungsverordnung Nr. (EU) 2020/466 mit dem Exportbetrieb zu besprechen.

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landräte/(Ober-)Bürgermeister der
Kreise/kreisfreien Städte
-Lebensmittelüberwachungsämter-

Im Lande

-per E-Mail-

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Telefon: 

Telefax: 

15.05.2020

Erfüllung der korrigierten Probenplanung für Q2/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde Ihnen am 13.05.2020 durch das LSH eine mit der Fachaufsicht abgestimmte, korrigierte Probenplanung (Tabelle: Probenplanung_II 2. Quartal Stand 1305) für das zweite Quartal 2020) zugesandt. Die Probenplanung zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl der Umfang der Probenanforderungen reduziert wurde, als auch Priorisierungen erfolgt sind. Mit der korrigierten Probenplanung wird den veränderten Untersuchungskapazitäten der Labore als auch den veränderten Umständen aufgrund der Covid-19-Pandemie (z.B. eingeschränkter Gastronomiebetrieb) Rechnung getragen. Ich bitte Sie daher um Unterstützung bei der Gewährleistung der Probenuntersuchung als eigenständiges Kontrollinstrument, indem Sie die Kontrollaktivitäten hinsichtlich der Entnahme von Lebensmittelproben im Rahmen der amtlichen Überwachung wiederaufnehmen und umgehend mit der Erfüllung der korrigierten Probenplanung beginnen. Falls der Probenanforderung nicht vollumfänglich nachgekommen werden kann, bitte ich um eine begründende Rückmeldung.

Mit besten Grüßen



